

Nr. 96

HRM-Dossier

Gertrud E. Bollier

Überblick Schweizer Sozialversicherungen

Grundlagen für das Arbeitsverhältnis

SPEKTRAMedia und HR Today



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Gertrud E. Bollier

Überblick Schweizer Sozialversicherungen

Grundlagen für das Arbeitsverhältnis

SPEKTRAMedia, Zürich, 2022

ISBN 978-3-906067-48-3

© 2022 by

SPEKTRAMedia, Albisriederstrasse 252, CH-8047 Zürich, Tel. 043 311 01 80,
info@SPEKTRAMedia.ch, www.SPEKTRAMedia.ch

ALMA Medien AG, Hofackerstrasse 32, CH-8032 Zürich, Tel. 044 269 50 10,
info@almamedien.ch, www.almamedien.ch

Gedruckt und hergestellt in der Schweiz.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jedes Kopieren, insbesondere Vervielfältigen, Übersetzen, Mikroverfilmen und Einspeichern sowie Verbreiten in elektronischen Systemen ist ohne Zustimmung des Verlags verboten (vgl. www.fair-kopieren.ch).

Der einfacheren Lesbarkeit halber verwendet der Verlag i. d. R. die männliche Form – die weibliche Form ist eingeschlossen. Dieses Buch basiert auf Erfahrungen der Autorin und auf Fachliteratur. Es wurde mit grosser Sorgfalt erstellt, trotzdem lassen sich Fehler nicht vollständig ausschliessen. Verlag und Autorin können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise sind der Verlag beziehungsweise die Autorin dankbar.

Gertrud E. Bollier

Überblick Schweizer Sozialversicherungen

Grundlagen für das Arbeitsverhältnis

SPEKTRAMedia und HR Today



Gertrud E. Bollier

gebo Sozialversicherungen AG
8118 Pfaffhausen
info@gebo.ch
www.gebo.ch

Gertrud E. Bollier, eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin, ist Geschäftsführerin der gebo Sozialversicherungen AG. Bekannt ist sie als Dozentin und Autorin (Jahrbuch der Sozialversicherungen, Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen, Fachbeiträge).

Inhaltsverzeichnis

System der sozialen Sicherung mit 11 Sozialversicherungen	7
Soziale Sicherung	7
Die AHV als Drehscheibe für die Sozialversicherungen	8
Versichert sein und Beitragspflicht	11
Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung von Grenzgängern	14
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	15
Beitragspflicht	15
AHV-Leistungen	16
Altersrenten	17
Hinterlassenenrenten	20
Invalidenversicherung (IV)	22
Beitragspflicht	22
IV-Leistungen	23
Früherfassungsmeldung oder IV-Anmeldung	24
Frühinterventionsmassnahmen	25
Eingliederungsmassnahmen	25
Taggeld während der Eingliederung	26
IV-Rente	28
Hilflosenentschädigung der IV	30
Erwerbsersatz (EO)	33
Beiträge	33
Leistungen	33
Erwerbsersatz für Dienstleistende	34
Mutter-/Vaterschafts-, Betreuungsentschädigung	34
Arbeitslosenversicherung (ALV)	38
Versicherte	38
Beiträge	38
Organisatorisches	38
Leistungen	39
Arbeitslosenentschädigung	39
Kurzarbeitsentschädigung	42

Berufliche Vorsorge	44
Versicherte Personen	44
Organisatorisches	45
Finanzierung	45
Beiträge	46
Leistungen	48
Leistungen mit Eintritt des Versicherungsfalls	49
Leistungen ohne Eintritt des Versicherungsfalls	50
Unfallversicherung	52
Versicherte Personen	52
Organisatorisches	52
Beiträge/Prämien	53
Leistungen	54
Krankenversicherung	56
Versicherte	56
Organisatorisches	57
Beiträge/Prämien	57
Leistungen	58
Familienzulagen	59
Versicherte Personen	59
Organisatorisches	59
Beiträge	59
Leistungen	60

System der sozialen Sicherung mit 11 Sozialversicherungen

Die Schweiz kennt ein historisch gewachsenes, austariertes System von Sozialversicherungen, das den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Arbeitnehmenden finanziellen Schutz für sich und teilweise auch ihren Angehörigen bietet im Fall von Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit/Verdienstausfall oder Tod. Das in der Bundesverfassung verankerte «Drei-Säulen-Konzept» der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist eine wichtige soziale Errungenschaft (3 Säulen: 1. Säule: Staatliche Vorsorge zur Existenzsicherung, 2. Säule: Berufliche Vorsorge zur Sicherung der gewohnten Lebenshaltung, 3. Säule: Private Vorsorge zur Deckung von Zusatzbedarf).

Soziale Sicherung

Die soziale Sicherung wird in der Schweiz zu gut drei Viertel durch die Sozialversicherungen gewährleistet. Sie decken den Grundbedarf. Wo gewünscht, können die (obligatorischen) Sozialversicherungsleistungen mittels entsprechender (freiwilliger) Privatversicherungen (VVG) ergänzt werden.

Wenn Sozialversicherungen nicht oder nicht innert nützlicher Frist leisten können, kommt die Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz zum Tragen.

In diesem HRM-Dossier wird die Struktur des schweizerischen Sozialversicherungssystems aufgezeigt und anschliessend werden die einzelnen Sozialversicherungen vorgestellt. Dabei wird auf die Belange Unselbstständigerwerbender (Arbeitnehmer) eingegangen; jene für Selbstständigerwerbende und für nicht erwerbstätige Personen werden höchstens am Rande erwähnt.

Die 11 Sozialversicherungen der Schweiz

Die Schweiz kennt folgende 11 Sozialversicherungen:

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
ÜL	Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte ältere Arbeitslose
ALV	Arbeitslosenversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung
BVG	Berufliche Vorsorge
UV	Unfallversicherung
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
FZ	Familienzulagen

Das **ATSG** (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) definiert wichtige Begriffe, stimmt Leistungen aufeinander ab, regelt Sozialversicherungsverfahren und Rechtspflege. Das ATSG dient als Leitgesetz für das ganze Schweizerische Bundessozialversicherungsrecht; dies mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge, wo es nicht direkt anwendbar ist.

Die AHV als Drehscheibe für die Sozialversicherungen

Die AHV ist die älteste, für die ganze Wohnbevölkerung obligatorische (Pflicht) Sozialversicherung. Die AHV sagt, wer zum schweizerischen Sozialversicherungssystem gehört.

Die AHV deklariert für alle Sozialversicherungen, wer als erwerbs- und wer als nicht erwerbstätig gilt (Beruf oder Hobby) und bei den Erwerbstätigen unterscheidet sie verbindlich, wer als selbstständig und wer als unselbstständig gilt.

Für die Unselbstständig-Erwerbstätigen deklariert sie, welche Erwerbseinkommen zum «massgebenden Lohn» gehören und somit beitragspflichtig sind. Weiter ist es die AHV, welche das ordentliche Renteneintrittsalter (neu wird von Referenzalter gesprochen) deklariert.

Selbstständig oder unselbstständig?

Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist.

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt.

Selbstständig	Unselbstständig
<p>→ Handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.</p> <p>→ Ist in unabhängiger Stellung und trägt ihr/sein eigenes wirtschaftliches Risiko.</p>	<p>→ Handelt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.</p> <p>→ Erhält Gehalt unabhängig vom Geschäftsgang.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. ✓ Bestimmt Art und Weise der Auftragsabfertigung selbst. ✓ Tätigt Investitionen. ✓ Beschafft Aufträge und kann solche ablehnen. ✓ Trägt anfallende Unkosten und allfällige Verluste. ✓ Beschäftigt Personal. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Handelt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. ✓ Untersteht betrieblichen Anordnungen und Weisungen. ✓ Ist zum Verrichten bestimmter Arbeiten sowie zu persönlicher Arbeitserfüllung verpflichtet. ✓ Hat Ferienanspruch. ✓ Erhält Unkosten vom Auftraggeber ersetzt. ✓ Gehalt unabhängig vom Geschäftsgang.

Die Unterstellung als «Selbstständig erwerbend» durch eine AHV-Ausgleichskasse ist keine Greencard. Eine Person kann in einem Zeitraum sowohl Einkommen aus selbstständiger als auch solche aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen. Für jedes einzelne der ausgeübten Mandate bzw. jeden der Aufträge ist die AHV-rechtliche Stellung als selbstständig oder unselbstständig erwerbend zu klären. Dies erfolgt anlässlich periodischer Arbeitgeberkontrollen der AHV in den Betrieben (Mandat-/Auftraggeber).

Um grosse Nachzahlungen aufgrund falscher Statusbeurteilung zu vermeiden (Beitragsschuldner für die gesamten Beiträge, d. h. inklusive Arbeitnehmeranteil, ist immer der Arbeitgeber), können Auftraggeber von «ihrer»

AHV-Ausgleichskasse eine Vorabklärung verlangen. Diese soll wegen der Beweisbarkeit schriftlich erfolgen. Beizulegen sind die Angaben der Ausgleichskasse, wo die fragliche Person als selbstständig erwerbend erfasst ist und ein Beschrieb, über ihre Tätigkeiten für diesen Betrieb (Rechte, Pflichten, Rechnungsstellung gegenüber dem Endverbraucher, Garantieleistungen usw.).

Ausgleichskassen

Der Arbeitgeber arbeitet mit einer der gegen 75 AHV-Ausgleichskassen zusammen. Welche AHV-Ausgleichskasse für einen zuständig ist, richtet sich nach dem Beitragsstatus der betreffenden Person bzw. für Arbeitnehmende ist diejenige Ausgleichskasse zuständig, mit welcher der Arbeitgeber abrechnet. Arbeitgeber, die einem Berufsverband mit eigener AHV-Ausgleichskasse angehören, müssen sich dieser Verbandsausgleichskasse anschliessen. Anderenfalls ist die kantonale AHV-Ausgleichskasse (oft Sozialversicherungsanstalt SVA genannt) am Geschäftssitz zuständig.

Versichertennummer und Versicherungsausweis

Die 13-stellige AHV-Nummer dient als Personen-Identifikations-Nummer. Sie bleibt unabhängig von Zivilstands- und Namensänderung oder Wechsel des Bürgerrechts unverändert ein Leben lang bestehen. Nicht nur die AHV/IV und alle Sozialversicherungen, auch das Personenmeldeamt der Gemeinde, das Steueramt, das Militär, das Zivilstandswesen usw. verwenden diese.

Jede in der Schweiz krankenversicherte Person erhält von ihrem Krankenversicherer eine kreditkartengrosse Versichertenkarte, auf der die Versichertennummer enthalten ist.

IK und IK-Auszug

Auf dem Individuellen Konto (IK) werden jährlich die beitragspflichtigen Einkommen, die Beitragszeiten und die Betreuungsgutschriften aufgezeichnet. Das IK bildet die Grundlage für die spätere Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente. Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer lebenslangen Kürzung der Versicherungsleistungen.

Wer sehen will, welche Ausgleichskassen ein IK für einen führen, kann dies unter www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → (unten) InfoRegister: Meine kontoführenden Kassen, einsehen.